

Moot Court Verfahrensordnung

(MCVO)

vom 12.09.2009

Präambel

Dieser Codex regelt den Ablauf des Verfahrens vor dem BFH Moot Court. Der Moot Court findet im Rhythmus von drei Semestern statt. Die Endausscheidung des Moot Court ist eine simulierte Gerichtsverhandlung, deren Gegenstand die Revision gegen ein Urteil eines Finanzgerichts ist. Aus Studenten der teilnehmenden Hochschulen gebildete Teams übernehmen die Rolle der Prozessbeteiligten durch Fertigung von Revisionschrift und Revisionserwiderung sowie die Vertretung in der mündlichen Verhandlung. Die Teams sollen das Gericht mit einer guten Argumentation von der Richtigkeit ihrer Anträge überzeugen. Bewertet werden schriftliche und mündliche Leistung; im Zweifel gibt die mündliche Leistung den Ausschlag. Für die Bewertung des Auftritts in der mündlichen Verhandlung ist neben Inhalt und Darstellung der Argumente auch die Teamleistung von Bedeutung.

Erster Abschnitt. Anwendbarkeit der FGO

§ 1 Anwendbarkeit der FGO

Vorbehaltlich der folgenden Regeln gilt für Verfahren vor dem BFH Moot Court die Finanzgerichtsordnung.

Zweiter Abschnitt. Gericht, Verfahren und Beteiligte

§ 2 Gericht

Das Gericht ist mit fünf Richtern besetzt. Den Vorsitz führt der Präsident des BFH. Beisitzer sind ein Professor der Rechtswissenschaften, ein Rechtsanwalt, ein Beamter des höheren Dienstes der Finanzverwaltung und ein Richter am Bundesfinanzhof.

§ 3 Verfahren

(1) Gegenstand des Verfahrens sind Streitsachen, in denen ein Revisionsverfahren vor dem BFH anhängig ist.

(2) Das Verfahren vor dem BFH Moot Court ist als Revisionsverfahren zu führen.

(3) Das Gericht ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, dass in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind.

§ 4 Beteiligte

(1) Die Vertretung des Revisionsklägers und des Revisionsbeklagten (Beteiligte) besteht aus Teams von jeweils vier Mitgliedern. Jedes Team wird aus Studenten einer deutschen oder österreichischen Universität gebildet. Den Teams dürfen nur Studenten angehören, die an der entsendenden Universität zu einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studium mit einer Mindeststudiendauer von mehr als sechs Semestern immatrikuliert sind und im Zeitpunkt der Endausscheidung die Abschlussprüfung zu dem Studiengang (Staatsprüfung, Master, Diplom etc.) noch nicht abgelegt haben. Konsekutive Bachelor-/Masterstudiengänge gelten als ein Studiengang im Sinne des Satzes 2.

(2) Welchen Beteiligten das jeweilige Team vertritt und gegen welches andere Team es antritt, ergibt sich aus dem Losverfahren nach § 9 Abs. 2.

(3) Das Team tritt zusammen vor Gericht auf. Alle Teammitglieder sollen einen Beitrag in der mündlichen Verhandlung erbringen.

Dritter Abschnitt. Vorausscheidungsverfahren

§ 5 Schriftsatz

(1) Jedes Team verfasst zu der für die Vorausscheidung ausgewählten Streitsache eine Revisionschrift.

(2) Die Revisionschrift darf 12 Seiten nicht überschreiten. Sie wird in 12pt Schriftgröße abgefasst; der Zeilenabstand beträgt 1,5 Zeilen. Auf der linken Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm einzuhalten.

(3) Der Schriftsatz ist bei dem Gericht bis zu dem in der Ausschreibung bestimmten Termin elektronisch einzureichen.

§ 6 Vorausscheidung

(1) Aus den eingereichten Revisionschriften werden die vier besten Schriftsätze ausgewählt. Die Verfasser teams der ausgewählten Schriftsätze nehmen an der Endausscheidung teil.

(2) Die Jury für die Vorausscheidung besteht aus drei Steuerjuristen, möglichst einem Vertreter der Wissenschaft, der Anwaltschaft und des BFH. Die Mitglieder werden im Zusammenwirken von DStJG und BFH bestimmt.

Vierter Abschnitt. Endausscheidungsverfahren

§ 7 Verhandelte Verfahren

Gegenstand der Endausscheidung ist neben der für die Vorausscheidung bestimmten Sache eine weitere Streitsache.

§ 8 Schriftsätze

(1) Die zur Endausscheidung zugelassenen Teams verfassen zu der Streitsache, die Gegenstand der Vorausscheidung war, eine Revisionserwiderung sowie zu der weiteren Streitsache eine Revisionschrift und eine Revisionserwiderung.

(2) Revisionschrift und Revisionserwiderung dürfen jeweils 12 Seiten nicht überschreiten. Sie werden in 12pt Schriftgröße abgefasst; der Zeilenabstand beträgt 1,5 Zeilen. Auf der linken Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm einzuhalten.

(3) Die Schriftsätze sind dem Gericht zwei Wochen vor dem ersten Verhandlungstag elektronisch zuzuleiten.

(4) Allen Teams werden alle eingereichten Schriftsätze am fünften Tag vor dem ersten Verhandlungstag elektronisch übermittelt.

§ 9 Ablauf der Endausscheidung

(1) Die Endausscheidung besteht aus jeweils zwei mündlichen Verhandlungen zu jeder der beiden Streitsachen. Jedes Team tritt in jeder der beiden Sachen einmal auf.

(2) Das Los entscheidet darüber, welche Streitsache zuerst verhandelt wird. Anschließend wird durch Los bestimmt, in welchen Paarungen die Teams bei den Verhandlungen der ersten Streitsache auftreten und wer dort Revisionskläger und Revisionsbeklagten vertritt.

(3) Vor Beginn der Verhandlung über die zweite Streitsache wird erneut durch Los bestimmt, in welchen Paarungen die Teams bei den Verhandlungen auftreten und wer Revisionskläger und Revisionsbeklagten vertritt.

Fünfter Abschnitt. Mündliche Verhandlung zur Endausscheidung

§ 10 Eröffnung der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung wird mit dem Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden eröffnet. Dieser stellt fest, wer für die Beteiligten erschienen ist.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der vom Vorsitzenden bestimmte Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

§ 11 Gang der mündlichen Verhandlung

(1) Zunächst erhält der Revisionskläger das Wort, um seine Revisionsbegründung vorzutragen. Anschließend erhält der Revisionsbeklagte das Wort, um auf die Revisionsbegründung zu erwidern. Die Ausführungen der Beteiligten dürfen die Dauer von jeweils 10 Minuten nicht überschreiten.

(2) Der Vorsitzende erörtert die Streitsache mit den Beteiligten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Er hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Beteiligten zu stellen. Die Erörterung ist ein Rechtsgespräch, in dem die Beteiligten wechselseitig ihre wesentlichen Argumente vortragen, wie sie sich nach dem bisherigen Ergebnis der Erörterung darstellen.

(3) Jedes Team kann während der Erörterung bis zu zwei Verhandlungspausen von jeweils 3 Minuten beantragen. Über den Antrag entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 12 Schlussplädoyers

Nach dem Rechtsgespräch erhält zunächst der Revisionskläger, dann der Revisionsbeklagte Gelegenheit zu einem Schlussplädoyer von höchstens 5 Minuten. Das Plädoyer soll das Ergebnis des vorangegangenen Rechtsgesprächs berücksichtigen. Es ist mit einem Antrag zu beenden.

§ 13 Schluss der Verhandlung

(1) Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung

(2) Im Anschluss an die mündliche Verhandlung zieht sich das Gericht zur Beratung zurück.

Sechster Abschnitt. Urteil

§ 14 Urteil

(1) Nach Abschluss aller mündlichen Verhandlungen beschließt das Gericht in geheimer Beratung das Urteil. Es wird vom Vorsitzenden in öffentlicher Verhandlung verkündet.

(2) Das Urteil stellt fest, welches der vier Teams die beste Leistung erbracht hat. Es ergeht keine Entscheidung in der Sache.

(3) Bei seiner Entscheidung beurteilt das Gericht die Schriftsätze, die Art und Weise des Vorgehens der Beteiligten im Prozess, die Überzeugungskraft der Argumentation, die Einlassung auf gegnerisches Vorbringen und auf Fragen des Gerichts sowie das Zusammenwirken im Team.

(4) Die schriftlichen und mündlichen Leistungen fließen in die Gesamtbewertung ein. Bei der Gesamtschau beider Leistungen gibt im Zweifel die mündliche Leistung den Ausschlag.

Siebter Abschnitt. Auszeichnungen

§ 15 Gewinner des Wettbewerbs und weitere Auszeichnungen

(1) Im Anschluss an die Urteilsverkündung werden die Teams, die den ersten, zweiten und dritten Platz des Wettbewerbs erreicht haben mit einer Urkunde ausgezeichnet. Das Gewinnerteam erhält außerdem einen Geldpreis.

(2) Alle Mitglieder der vier an der Endausscheidung beteiligten Teams erhalten eine Urkunde über ihre Teilnahme an der Endausscheidung.

Anhang zu § 14 Abs. 3 MCVO: Verfahren und Kriterien der Bewertung

(1) Bewertet wird nicht absolut, sondern nur im Vergleich der jeweils antretenden beiden Teams. Schriftliche und mündliche Leistungen sind dabei als Unterkategorien getrennt zu bewerten. Jeder Richter gibt zu jeder Unterkategorie eine Wertung über den Sieger ab.

(2) Für die schriftliche Leistung sind von besonderer Bedeutung:

- Aufbau
- Argumentation
- Inhaltliche Richtigkeit
- Sprachliches Niveau
- Formalien

(3) Für die mündliche Leistung sind von besonderer Bedeutung:

- Eingangsplädoyers
 - Argumentation
 - Inhaltliche Richtigkeit
 - Aufbau
 - Sprachliche Gestaltung
 - Äußere Darstellung
- Rechtsgespräch
 - Eingehen auf gegnerisches Vorbringen
 - Eingehen auf Fragen des Gerichts
 - Inhaltliche Richtigkeit der Argumente
 - Auftreten als Team
 - Äußere Darstellung
- Schlussplädoyers
 - Argumentation
 - Berücksichtigung des Rechtsgesprächs
 - Richtigkeit des Antrags
 - Sprachliche Gestaltung
 - Äußere Darstellung